

Stellungnahme des Deutschen Museumsbunds e.V. zur geplanten Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU

Der Deutsche Museumsbund e.V., 1917 gegründet, ist die bundesweite Interessenvertretung der deutschen Museen und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Verband spricht für Museen aller Kategorien, Größe und Trägerschaft. Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, zu der Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Recht Stellung zu nehmen, beeinflusst diese doch erheblich die Leistungsfähigkeit der Museen, insbesondere der Kunstmuseen, vor allem im Hinblick auf die Erfüllung ihres Bildungsauftrags.

Unsere Stellungnahme bezieht sich vorwiegend auf die Umsetzung von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2014/26/EU in § 11 VGG-E.

Legislative Situation

Am 10.04.2014 trat die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates "über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie der Änderung des Verfahrens betreffend die urheberrechtliche Geräte- und Speichermedienvergütung" in Kraft. Sie ist bis zum 10.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Artikel 5 dieser Richtlinie enthält folgende Vorgaben (Hervorhebungen durch den Verf.):

Art. 5 Abs. 3

Die Rechtsinhaber haben das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben.

Art. 5 Abs. 8

Die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung informiert die Rechtsinhaber über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 7 zustehenden Rechte sowie über die an das Recht nach Absatz 3 geknüpften Bedingungen, bevor sie die Zustimmung der Rechtsinhaber zur Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen einholt.

Am 17. Juni 2015 versandte das BMJV den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) an ausgewählte "an urheberrechtlichen Fragen interessierte Expertinnen und Experten, Verbände und Institutionen" mit der Bitte um Stellungnahme. Dessen § 11 lautet:

Fax: 030/841095-19

Konto-Nr.: 3502024323 BLZ: 160 500 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam



§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

Konsequenzen

Die geplante Formulierung des deutschen Gesetzgebers entspricht nicht Wortlaut und Intention der Richtlinienvorgabe. Art. 5 Abs. 3 stellt die uneingeschränkte Befugnis der Rechteinhaber in den Vordergrund, auch bei Bestehen von (nach deutscher Rechtslage sogenannten) Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften Nutzungsrechte für (beispielsweise) Werkabbildungen zu vergeben, sofern hiermit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Diese Befugnis wird in Abs. 8 des Art. 5 lediglich durch eine Pflicht der (in Deutschland) Verwertungsgesellschaft ergänzt, die Rechteinhaber (u.a.) über diese Befugnis und die daran geknüpften Bedingungen zu informieren. Mit dieser Informationspflicht ist jedoch nach dem Willen des Richtliniengebers keinerlei Einschränkungsbefugnis verbunden.

Die geplante Formulierung in § 11 VGG-E stellt dahingegen die angebliche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften in den Vordergrund, zunächst Bedingungen festzulegen, zu denen Rechteinhaber in Fällen geplante nichtkommerzieller Werknutzung Direktvereinbarungen, also ohne Einschaltung der Verwertungsgesellschaft, treffen dürfen.

Bei einer Anwendung dieser geplanten Norm in einem etwaigen Streitfall würde eine teleologische bzw. an dem Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung durch Gerichte mit hoher Sicherheit zu dem Ergebnis gelangen, dass die Festlegung von Bedingungen durch die Verwertungsgesellschaft dem freien Entschluss des Rechteinhabers, beispielsweise Künstlers, vorgeht. Dies würde in der Regel dazu führen, dass sich die jeweilige Verwertungsgesellschaft als vorrangig entscheidungsbefugt ansehen würde und letztlich, wegen angeblicher Schutzbedürftigkeit der Rechteinhaber, so entscheiden würde wie bisher auch.

Der Wortlaut der Richtlinienvorgabe würde somit konterkariert und sein legislativer Zweck verfehlt.

Unionsrechtliche Inkongruenz des § 11 VVG-E

EU-Richtlinien sind gegenüber dem nationalen Umsetzungsrecht höherrangiges Recht. Der nationale, hier deutsche Gesetzgeber ist zwingend zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung verpflichtet. Ansonsten kann er von der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren mit Ordnungsmitteln zur Umsetzung gezwungen werden. Er haftet gegenüber durch die Richtlinie begünstigten Bürgern und Institutionen (bzw. auch Unternehmen) im Falle der Nichtumsetzung.



Bei der Anwendung nationalen Rechts hat die richtlinienkonforme Auslegung Vorrang vor anderen Auslegungsmethoden. Sie findet ihre Grenze im Wortlaut der anzuwendenden Norm. Die amtlichen Erwägungsgründe einer Richtlinie werden für die Auslegung mit herangezogen.

Maßgeblich ist vorliegend Erwägungsgrund 19 Abs. 3 der Richtlinie 2014/26/EU. Die im Folgenden vom Verf. vorgenommenen Hervorhebungen verdeutlichen, dass es der erklärte Zweck des Richtliniengebers ist, Rechteinhabern, bspw. Künstlern, weitgehende Freiheit bei der Einräumung von Nutzungsrechten zu nicht-kommerziellen Zwecken zu gewähren:

Erwägungsgrund 19 Abs. 3 RL 2014/26/EU

Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten den Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. In Bezug auf nicht kommerzielle Nutzungen sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung geeignete Maßnahmen ergreifen, damit ihre Rechtsinhaber ihr Recht wahrnehmen können, solche Nutzungen zu lizenzieren. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem, dass die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung einen Beschluss über die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts fasst und ihren Mitgliedern diese Bedingungen mitteilt. Die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung sollten die Rechtsinhaber über ihre Wahlmöglichkeiten aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können.

Rechtsinhaber, die die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung bereits beauftragt haben, können über die Internetseite der Organisation darüber aufgeklärt werden. Das in dem Auftrag enthaltene Erfordernis der Zustimmung der Rechtsinhaber zur Wahrnehmung eines jeden Rechts, einer jeden Rechtekategorie bzw. in Bezug auf Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen bei Erteilung des Wahrnehmungsauftrags sollte die Rechtsinhaber nicht daran hindern, spätere Vorschläge zur Änderung des Auftrags stillschweigend nach geltendem nationalem Recht anzunehmen. Diese Richtlinie schließt weder vertragliche Vereinbarungen, denen zufolge eine Beendigung des Wahrnehmungsauftrags oder eine Entziehung der Rechte durch die Rechtsinhaber eine unmittelbare Wirkung auf die zuvor vergebenen Lizenzen hat, noch vertragliche Vereinbarungen, denen zufolge Lizenzen für einen bestimmten Zeitraum nach einer solchen Beendigung oder Entziehung davon unberührt bleiben, aus. Solche Vereinbarungen sollten jedoch der uneingeschränkten Anwendung dieser Richtlinie nicht entgegenstehen. Diese Richtlinie sollte die Möglichkeit der Rechtsinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nicht kommerzielle Zwecke, unberührt lassen.



Stellungnahme

Diese Stellungnahme bezieht sich auf § 11 VGG-E und stellt die rechtliche Sichtweise des Deutschen Museumsbunds dar. Diese fußt auf der in den "Ethischen Richtlinien" des Internationalen Museumsrates verankerten und in den "Standards für Museen" des Deutschen Museumsbunds bestätigten Überzeugung, dass es sich bei einem Museum um eine gemeinnützige Einrichtung handelt, die im Dienste der Gesellschaft "zu Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecken materielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt."

Neben Beständen älterer (und urheberrechtlich gemeinfreier) Kunst befinden sich in deutschen Museumssammlungen auch eine Vielzahl von Werken von der klassischen Moderne bis zur Gegenwart, welche dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Diese werden in Dauer- wie in Wechselausstellungen dem Publikum vermittelt. Ausstellungen moderner und aktueller Kunst sind für die Schaffung eines Verständnisses für Kunst und zeitgenössischen Kunstströmungen wie für die kulturelle Bildung insgesamt von entscheidender Bedeutung.

Seit einigen Jahren nutzen Museen verstärkt die Möglichkeiten der digitalen Medien. Diese bieten nicht nur die Chance, insbesondere jüngere und internetaffine, Kunstinteressierte zu erreichen und für Angebote der kulturellen Bildung zu erreichen. Sie sind zudem mit Online-Portalen wie EUROPEANA oder die Deutsche Digitale Bibliothek ein Angebot, Sammlungsbestände unabhängig vom Museumsbesuch für Interessenten aus der ganzen Welt zu erschließen und beispielsweise für die Forschung zugänglich zu machen.

Die Erstellung derartiger Angebote erfordert einen hohen Aufwand an personellen und finanziellen Mitteln. Insbesondere ist die Einholung und Vergütung der erforderlichen Abbildungsrechte an Kunstwerken mit einem hohen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden.

Die Reproduktionsrechte der meisten Gegenwartskünstler (bzw. Nachlässe, sofern noch Urheberrechtsschutz besteht) werden per Wahrnehmungsvertrag von der VG Bild-Kunst verwaltet. Diese ist aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags verpflichtet, Nutzern zu angemessenen Bedingungen Bildnutzungsrechte einzuräumen, sofern diese nicht bereits durch urheberrechtliche Schrankenbestimmungen freigegeben sind. Hier sind, neben weiteren Vorschriften, insbesondere die Katalogbild- und Werbemittelfreiheit (§ 58 UrhG) sowie das Zitatrecht (§ 51 UrhG) zu nennen, sowie die Vorschriften zur aktuellen Berichterstattung (§ 50 UrhG) und "Beiwerk" (§ 57 UrhG).

Die Rechteklärung gestaltet sich mitunter kompliziert und langwierig. Für die dauerhafte Präsentation von Kunstwerken, auch über den Zeitraum einer Sonderausstellung hinaus, sind bisweilen hohe Vergütungen an die Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Dies führt mitunter dazu, dass Werke der modernen und aktuellen Kunst in Online-Portalen und digitalen Sammlungskatalogen nicht ver-



treten sind, da weder der Verwaltungsaufwand noch die Vergütungen von den Museen erbracht werden können.

Andererseits sehen sich Museen regelmäßig mit dem Wunsch von Künstlern oder Nachlässen konfrontiert, direkte Vereinbarungen über die Verwendung von Werksabbildungen zu treffen, ohne dass es der Abwicklung durch die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst bedarf.

Das Interesse des Deutschen Museumsbunds besteht hierbei nicht in erster Linie in der Vermeidung von Kosten, sondern in der Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit von kulturellen Institutionen. So schließen individuelle Vereinbarungen eine angemessene Vergütung keineswegs aus, verkürzen aber den administrativen Aufwand. Direkte Vereinbarungen mit Künstlern über Werkabbildungen ermöglichen ein höheres Maß an Gestaltungsfreiheit und eine Präsentation von Werken, die gerade den Interessen der Künstler entspricht.

Eine attraktive und zeitgemäße Präsentation von Kunstwerken, auch ausstellungsbegleitend im Internet, entspricht den ideellen wie auch wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber, also insbesondere der Künstler und ihrer Erben: Bekanntheit, Ansehen und letzten Endes auch der Marktwert werden hierdurch signifikant gesteigert.

Nicht zuletzt aus diesem Grund besteht ein hohes praktisches Bedürfnis, direkte Vereinbarungen über Bildnutzungen treffen zu können. Diese erfolgen ohne Gewinnerzielungsabsicht, also nicht-kommerziell, Museen verstehen sich gemäß der bereits genannten "Ethischen Richtlinien" und "Standards für Museen" als nicht gewinnorientierte, dem Gemeinwohl verpflichtete Einrichtungen.

Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU eröffnet Museen wie Rechteinhabern im beiderseitigen Einvernehmen und Nutzen für nicht-kommerzielle Zwecke eine praktikabel Lösung für die Nutzung der Abbildungen zu finden. Der vom BMJV geplante Wortlaut des § 11 VGG-E konterkariert wie dargelegt diese Absicht und wird daher als unzureichend abgelehnt.

Berlin, 22. September 2015

Prof. Dr. Eckart Köhne Präsident Deutscher Museumsbund e.V.